

§ 12

Lieferungen an das Messerschmiede-Handwerk

Der VEB Auer Besteck- und Silberwaren-Werke, Aue (Sa.), und das Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse Karl-Marx-Stadt, Zweigstelle Zwickau, liefern Messerklingen und Besteckoberteile an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und an die privaten Betriebe des Messerschmiede-Handwerks zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 13

Lieferungen an Orthopädiemechaniker, Chirurgiemechaniker und Bandagisten

Orthopädische Paßteile, Bruchbänder und Bandagen, Teile für orthopädische Stützeinrichtungen, Säugventile (Paßteile für Prothesen) sind von den Herstellern allen Abnehmern zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

§ 14

Lieferungen an das Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk

Die Betriebe des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks sind von den Betrieben des Produktionsmittelhandels zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu beliefern.

§ 15

Lieferung von Reißverschlüssen und Schirmersatzteilen aus Metall

(1) Bei Lieferung von Reißverschlüssen durch die Hersteller und den Produktionsmittelhandel an Produktionsgenossenschaften und private Betriebe

des Herrensneider-, Damenschneider-, Wäschschneider- und Miederschneider-Handwerks sowie an sonstige Betriebe mit handwerklicher Fertigung,

des Sattler-, Feintäschner- und Autosattler-Handwerks sowie an Plan- und Segelmacher

für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse bzw. für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(2) Schirmersatzteile aus Metall sind von den Herstellerbetrieben an Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schirmmacherhandwerks zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

§ 16

Lieferungen an den VEB Industrievertrieb der WB БИМ

Lieferungen von Ersatzteilen des Maschinenbaues an den VEB Industrievertrieb der WB БИМ sind zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 vorzunehmen.

§ 17

Belieferung des landwirtschaftlichen Handels

Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den neuen Preisanordnungen, für die sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut bestehen, sind von den Herstellern den Handelskontoren für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften die für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preise zu berechnen.

§ 18

Ausgleich der Preisdifferenzen

Soweit in den vorstehenden besonderen Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen festgelegt ist, daß durch die Hersteller- und Reparaturbetriebe sowie den Produktionsmittelhandel die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind, wird der Ausgleich der entstehenden Preisdifferenzen nach besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen vorgenommen.

§ 19

Preise für Erzeugnisse, deren Produktion vor dem 1. Januar 1963 eingestellt wurde

Die am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Erzeugnisse, deren Produktion vor dem 1. Januar 1963 eingestellt wurde und für die deshalb im Rahmen der Industriepreisreform keine neuen Preise ermittelt und festgesetzt wurden, bleiben für eventuell noch vorhandene Bestände an diesen Erzeugnissen weiterhin gültig.

§ 20

Inkrafttreten von Kalkulationselementen

Am 1. Januar 1967 treten in Kraft:

- a) die §§ 7 bis 10 der Preisanordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBI. II S. 683) sowie die auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3168 festgesetzten Stundenverrechnungssätze und Kalkulationselemente, soweit ihre Anwendung bei der Preisbildung nicht bereits durch besondere Preisanordnungen für verbindlich erklärt worden ist (z. B. durch die Preisanordnung Nr. 3171 vom 14. Juli 1966 — Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBI. II S. 531); die Sätze für Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten gemäß § 8 der Preisanordnung Nr. 3168 werden von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bekanntgegeben.
- b) die auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3172 vom 12. Juli 1966 — Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten für nichtvolkseigene Industriebetriebe des Maschinenbaues in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBI. II S. 575) festgesetzten Zuschlagsätze für Gemeinkosten.

III. v

Schlußbestimmungen

§ 21

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbrieter**